

**1. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Ganderkesee
für die Benutzung
des Freibades, des Hallenbades und der Sauna der Gemeinde Ganderkesee**

**§ 1
Ergänzung**

§ 4 der Entgeltordnung der Gemeinde Ganderkesee für die Benutzung des Freibades, des Hallenbades und der Sauna der Gemeinde Ganderkesee vom 12.12.2019 wird befristet bis zum Ablauf des 30. April 2021 um folgenden Absatz zwei ergänzt:

„2. Werden aus Gründen des Infektionsschutzes erhöhte Hygieneanforderungen oder sonstige benutzungseinschränkende Maßnahmen (z.B. Abstandsgebote) erforderlich, so ist der Geschäftsführer der Bäder- und Saunabetriebsgesellschaft Ganderkesee mbH berechtigt, die Bade- und Besuchszeiten einzuschränken. Ergibt sich, außerhalb des Frei- und Hallenbades, aus erhöhten Hygieneanforderungen ein zusätzlicher Personal- und / oder sonstiger Kostenaufwand, ist der Geschäftsführer berechtigt, auf die Entgelte nach dieser Entgeltordnung einen angemessenen Aufschlag bis zur Höhe von maximal € 5,- zu verlangen. Nutzungsbeschränkungen nach Satz 1 dieser Regelung berechtigen nicht zur Reduzierung des Entgeltes nach dieser Entgeltordnung.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Entgeltordnung tritt am 10. Juli 2020 in Kraft.

Ganderkesee, den XX. Juli 2020

Gemeinde Ganderkesee

Alice Gerken
Bürgermeisterin